

258 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten
über den Beschluß des Nationalrates vom 26. Juni
1969, betreffend Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum
Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch
das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden,
die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zu-
satzprotokoll enthalten sind samt Vorbehalt

Durch vorliegenden Staatsvertrag soll das Verbot
der exekutiven Schuldhaft, das Recht auf Freizügigkeit
einschließlich der Niederlassungsfreiheit, das Verbot
der Ausweisung von Inländern und das Recht auf Rückkehr
in den Heimatstaat sowie das Verbot kollektiver Aus-
weisungen in den Kreis der durch die europäische Menschen-
rechtskonvention geschützten Rechte einbezogen werden. §
Die Bestimmungen der Art. 1 bis 5 des vorliegenden
Protokolls gelten als Zusatzartikel zur Europäischen
Menschenrechtskonvention.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten
hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom
1. Juli 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig
beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Ein-
spruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Aus-
schuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den
Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 26. Juni
1969, betreffend Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum
Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch

das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind samt Vorbehalt, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 1. Juli 1969

Dr. F r u h s t o r f e r
Berichterstatter

M a y r h a u s e r
Obmann